



**➔ Finanzen und
Landeshaushalt**

An das
Bundesministerium für Finanzen

FAG, Abgaben, Logistik,
Liegenschaftsverkehr, Steuerrecht

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bearbeiter: Mag. Martin Pölzl
Tel.: 0316 / 877-2442
Fax: 0316 / 877-4347
E-Mail: fa4a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: FA1F-13.02-8/2005-4

Bezug: BMF-0100000/0002-
VI/1/2012

Graz, am 28.Februar 2012

Ggst.: Stabilitätsgesetz 2012;
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. Februar 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf über ein Stabilitätsgesetz 2012 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die Bundesländer haben am 29. November 2011 im Zuge der Verhandlungen über eine verfassungsrechtlich einzurichtende Schuldenbremse unter der Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen einem verschärften Konsolidierungspfad zugestimmt.

Am 7. Februar 2012 haben Gespräche zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern stattgefunden in welchen das gegenständliche Sparpaket und die damit verbundenen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften vorgestellt wurden. Mit Schreiben vom 9. Februar 2012 wurde Herrn Bundeskanzler Faymann die grundsätzliche Bereitschaft der Länder mitgeteilt, einen Konsolidierungsbeitrag von € 5,2 Mrd. bis zum Jahr 2016 zu erbringen. Diese grundsätzliche Zusage wurde von den Ländern im Wesentlichen an die Bedingungen geknüpft, dass eine über den Konsolidierungsbeitrag hinausgehende Mehrbelastung keinesfalls erfolgt und der Finanzausgleich, die Krankenanstaltenfinanzierung und der Stabilitätspakt zeitlich einvernehmlich in Gleichklang gebracht werden.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

In diesem Zusammenhang ist auf die Feststellung der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. Februar 2012 zu verweisen, nach der die im Konsolidierungspaket des Bundes 2012-2016 enthaltenen einnahmeseitigen Maßnahmen unabdingbare Grundlage der Konsolidierungsbemühungen der Länder und Gemeinden sind.

Die gegenständliche Stellungnahme bezieht sich daher vorwiegend auf finanzielle Auswirkungen des Maßnahmenpaketes, welche die in den Bundesländern bereits eingeleiteten Konsolidierungsschritte massiv erschweren, verbunden mit dem Ziel gegebenenfalls bestimmte Abfederungen oder Ergänzungen in die Gesetzeswerdung einfließen zu lassen.

Zu den Kosten / Mehrbelastungen:

Umsatzsteuergesetz 1994 Novelle § 6

Diese Neuregelung sieht vor, dass die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 und Z. 17 nur zulässig ist, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Für das Land Steiermark hat diese Regelung im Bereich der Immobilienausgliederung finanzielle Mehrbelastungen in Millionenhöhe zu Folge zumal davon auch der Bereich betroffen ist, in welchem im Ausmaß der Vorsteuer entsprechende GSBG-Beihilfen in Anspruch genommen werden können (Krankenanstalten, Pflegezentren, Jugendwohlfahrt).

Dazu ist beispielsweise auszuführen, dass im Zuge des Projektes Landeskrankenhaus 2020 bereits immense Planungsarbeiten geleistet wurden und sich das Projekt „Neuerrichtung Chirurgie“ (Volumen € 270 Mio.) durch diese gegenständliche beabsichtigte Neuregelung um € 54 Mio. verteuern würde.

Der vorliegende Gesetzesentwurf legt insbesondere fest, dass das Grundstück „ausschließlich“ für Umsätze verwendet werden muss, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrwertsteuerrichtlinie jedenfalls eine gemischte Nutzung einer Liegenschaft aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht zulässt und somit diese absolute Regelung gegen EU-Recht verstößt. Die Vorsteuerabzugsberechtigung auf Grund der Trennung zwischen unternehmerischer und hoheitlicher Nutzung ist jedenfalls aufrecht zu erhalten und hat daher das Wort „ausschließlich“ zu entfallen.

Immobilienertragsteuer

Die Ausdehnung der Besteuerung von Gebietskörperschaften über den derzeitigen Bereich ihrer Betriebe gewerblicher Art führt zu einer Belastung auch im Zuge von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Darüber hinaus erfolgten Immobilienverkäufe der öffentlichen

Hand oftmals um alternative Finanzierungsmodelle zu realisieren oder an eigene Gesellschaften um das Immobilienvermögen neu zu strukturieren. Für diese Modelle der Übertragung sollte daher eine entsprechende Befreiungsbestimmung geschaffen werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Bund (für „sich“) vielfach in einfachgesetzlicher Form Ausnahmebestimmungen schafft, welche auch für Bundesgesellschaften und nunmehr sogar für Tochtergesellschaften (Novelle § 45 Abs. 2 Bundesimmobiliengesetz) Geltung besitzen. Diese abgabenrechtlichen Befreiungsbestimmungen sollten auch auf die übrigen Gebietskörperschaften ausgedehnt werden, zumal es den Bundesländer nicht möglich ist, eine Vermögensübertragung an eine Tochtergesellschaft per Gesetz (!) als einen Anwendungsfall des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, zu bestimmen (Novelle zur Änderung des Schönbrunner Schloßgesetzes).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorbezeichneten Gesetzesvorhaben für die Länder Mehraufwendungen entstehen, die nicht Gegenstand der Berechnung des Konsolidierungspaketes des Bundes 2012-2016 waren. Somit würde sich für die Länder die Relation zwischen ausgabenseitigen Maßnahmen und Einnahmen verschieben, verbunden mit deutlichen Mehrbelastungen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)